

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2007/0001(CNS)

29.3.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999
(KOM(2006)0867 – C6-0054/2007 – 2007/0001(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Rosa Miguélez Ramos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (KOM(2006)0867 – C6-0054/2007 – 2007/0001(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0867)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0054/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)

Artikel 5 a (Verordnung (EG) Nr. 601/2004)

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2a. Der folgende Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Ankündigung beabsichtigter Krill-Fischerei

Alle Vertragsparteien, die im Übereinkommensbereich Krill fischen wollen, teilen dem CCAMLR-Sekretariat diese Absicht mindestens vier Monate vor der ordentlichen Jahrestagung der Kommission unmittelbar vor der Fangsaison, in der sie die Fischerei ausüben wollen, mit.

Änderungsantrag 2

ARTIKEL 1 NUMMER 2 B (neu)

Artikel 6 Absatz 3 (Verordnung (EC) No 601/2004)

2b. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"3. Der Flaggenmitgliedstaat teilt der Kommission mindestens vier Monate vor der ordentlichen Jahrestagung des CCAMLR mit, wenn ein Gemeinschaftsfischereifahrzeug beabsichtigt, im Übereinkommensbereich neue Fänge zu tätigen.

Zusammen mit der Meldung der neuen Fangtätigkeit übermittelt der Mitgliedstaat soweit möglich die nachstehenden Angaben:

(a) die Art der vorgesehenen Fischerei einschließlich Zielarten, Fangmethoden, vorgeschlagenes Gebiet sowie etwaige Mindestfangmengen, die erforderlich sind, um eine rentable Fischerei ausüben zu können;

(b) biologische Daten wie Bestandsverteilung, Bestandsgröße, Angaben zur Population und Bestandsabgrenzung, die in umfassenden bestandskundlichen Erhebungen zusammengestellt wurden;

c) Einzelheiten über abhängige und

vergesellschaftete Arten und die Wahrscheinlichkeit, dass die vorgesehene Fischerei sich überhaupt auf diese Arten auswirken wird;

d) Angaben, die im Rahmen anderer Fischereien im gleichen Gebiet oder aber ähnlicher Fischereien in anderen Gebieten zusammengestellt wurden und für die Einschätzung des Ertragspotenzials hilfreich sein könnten.

(e) falls der beabsichtigte Fang mit Grundschleppnetzen erfolgen soll, Informationen über die bekannten und erwarteten Auswirkungen auf anfällige marine Ökosysteme, einschließlich des Benthos und der benthischen Lebensgemeinschaften.“

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 7 b Buchstabe a (Verordnung (EC) No 601/2004)

(a) Exemplare von *Dissostichus spp.* werden nach dem CCAMLR-Markierungsprotokoll für *Dissostichus spp.* in Versuchsfischereien markiert und wieder frei gelassen. Die Schiffe stellen *ihre* Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. *verlassen die Fischerei* erst, nachdem sie **ein Exemplar pro Tonne Fanggewicht** markiert haben;

Exemplare von *Dissostichus spp.* werden nach dem CCAMLR-Markierungsprotokoll für *Dissostichus spp.* in Versuchsfischereien markiert und wieder frei gelassen. Die Schiffe stellen *ihr* Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. *stellen die Fangtätigkeit* erst ein, nachdem sie ***Dissostichus spp* im vorgeschriebenen Umfang** markiert haben;

Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 7 b Buchstabe (b) (Verordnung (EC) No 601/2004)

(b) es werden Exemplare aller Größen erfasst, um der Markierungsvorgabe von einem Exemplar je Tonne Fanggewicht zu genügen. Alle wieder freigelassenen Exemplare werden doppelt markiert und die Freilasswege erfolgen über ein möglichst breites geografisches Gebiet;

(b) es werden Exemplare aller Größen erfasst, um der Markierungsvorgabe von einem Exemplar je Tonne Fanggewicht zu genügen. Alle wieder freigelassenen Exemplare werden doppelt markiert und die Freilasswege erfolgen über ein möglichst breites geografisches Gebiet;
in Gebieten, in denen beide Dissostichus-

Arten vorkommen, steht die Markierungsrate soweit möglich im Verhältnis zur Art und zur Größe der in den Fängen vorhandenen Dissostichus spp-Exemplaren.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 7b Buchstabe c (Verordnung (EC) No 601/2004)

(c) alle Kennzeichnungsmarken tragen eine einmalige Seriennummer und eine Adresse, damit der Ursprung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden;

(c) alle Kennzeichnungsmarken tragen eine einmalige Seriennummer und eine Adresse, damit der Ursprung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden; **ab 1. September 2007 müssen alle in der Versuchsfischerei verwendeten Kennzeichnungsmarken vom CCAMLR-Sekretariat bezogen werden.**

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 7 b Buchstabe e (Verordnung (EC) No 601/2004)

(e) von allen wieder gefangenen, markierten Exemplaren sind biologische Proben (Länge, Gewicht, Geschlecht, Gonadenentwicklung) und, **soweit möglich**, elektronische Fotografien **zu nehmen** sowie die Otolithen und die Kennzeichnungsmarke zu entfernen;

(e) von allen wieder gefangenen, markierten Exemplaren sind biologische Proben (Länge, Gewicht, Geschlecht, Gonadenentwicklung) **zu nehmen, mit Zeitangabe versehene elektronische Fotografien zu machen** sowie die Otolithen und die Kennzeichnungsmarke zu entfernen;

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 7 b Absatz 1 a (neu) (Verordnung (EC) No 601/2004)

Markierte und wieder freigelassene Exemplare von Schwarzem Seehecht werden nicht auf die Fangquoten angerechnet.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 Punkt 12 A (neu)
Article 26 a (Verordnung (EC) No 601/2004)

**12a. Der folgende Artikel 26a wird
eingefügt:**

„Artikel 26a

**Bericht über die Sichtung von
Fischereifahrzeugen**

- 1. Wenn der Kapitän eines
fangberechtigten Fischereifahrzeugs im
Übereinkommensbereich ein
Fischereifahrzeug sichtet, stellt er
möglichst viele Angaben über dieses
Schiff zusammen, unter anderem:**
 - (a) Name und Beschreibung des Schiffes;**
 - (b) Rufzeichen;**
 - (c) Registriernummer und Lloyds/IMO-
Nummer des Schiffes;**
 - (d) Flaggenstaat des Schiffes;**
 - (e) Fotografien des Schiffes als Beleg für
die Meldung;**
 - (f) alle weiteren einschlägigen Angaben
über die beobachteten Tätigkeiten des
gesichteten Schiffes.**
- 2. Der Kapitän macht seinem
Flaggenstaat so bald wie möglich eine
Meldung mit den in Absatz 1 genannten
Angaben. Der Flaggenstaat leitet diese
Meldungen an das CCAMLR-Sekretariat
weiter, wenn das gesichtete Schiff nach
CCAMLR-Regeln IUU-Tätigkeiten
ausübt.“**

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 14
Artikel 30 Absatz 1 (Verordnung (EC) No 601/2004)

14. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:
„Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang
mit den einzelstaatlichen und
gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften alle
notwendigen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass
(a) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft,
die in der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt

14. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:
„Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang
mit den einzelstaatlichen und
gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften alle
notwendigen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass
(a) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft,
die in der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt

sind, keine spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 für die Fischerei im Übereinkommensbereich erhalten;
(b) Fischereifahrzeuge, die in der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, keine Lizenz oder spezielle Fangerlaubnis zur Fischerei in unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit stehenden Gewässern erhalten;
(c) Fischereifahrzeuge, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, ihre Flagge nicht führen dürfen;
(d) Fischereifahrzeuge, die auf der Liste IUU-Schiffe aufgeführt sind **und freiwillig in ihre Häfen einlaufen**, gemäß Artikel 27 kontrolliert werden;

(e) Importeure, Spediteure und andere beteiligte Berufszweige angehalten werden, Geschäfte mit und das Umladen von Fisch zu unterlassen, der von Schiffen gefangen wurde, die auf der IUU-Liste aufgeführt sind“

sind, keine spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 für die Fischerei im Übereinkommensbereich erhalten;
(b) Fischereifahrzeuge, die in der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, keine Lizenz oder spezielle Fangerlaubnis zur Fischerei in unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit stehenden Gewässern erhalten;
(c) Fischereifahrzeuge, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, ihre Flagge nicht führen dürfen;
(d) ***Fischereifahrzeugen***, die auf der IUU-Liste aufgeführt sind, ***ist der Zugang zu Häfen außer zu Vollstreckungsmaßnahmen und aus Gründen höherer Gewalt oder zwecks Hilfeleistung für Schiffe oder Personen auf diesen Schiffen, die sich in Gefahr oder in einer Notlage befinden, zu verwehren. Schiffe, die Zugang zum Hafen erhalten, werden*** gemäß Artikel 27 kontrolliert;
(e) ***wenn solchen Schiffen das Einlaufen in einen Hafen gestattet wird,***

– werden die Dokumentation des Schiffes und andere Informationen einschließlich ggf. Unterlagen betreffend den Fang von Dissostichus geprüft, um festzustellen, in welchem Gebiet die Fänge getätigt wurden; und, sofern der Ursprung nicht ausreichend nachgeprüft werden kann, wird der Fang zurückgehalten oder seine Anlandung oder Verladung auf ein anderes Schiff verweigert und
– falls festgestellt wird, dass der Fang unter Verstoß gegen die Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR getätigt wurde, wird der Fang, sofern möglich, beschlagnahmt. Jede Unterstützung solcher Schiffe, einschließlich nicht notfallbedingtes Auftanken, Versorgung oder Reparatur ist verboten.
(f) Importeure, Spediteure und andere

beteiligte Berufszweige angehalten werden, Geschäfte mit und das Umladen von Fisch zu unterlassen, der von Schiffen gefangen wurde, die auf der IUU-Liste aufgeführt sind.

(Buchstabe e des Kommissionstexts wird zu Buchstabe f im Änderungsantrag des EP.)

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 15
Artikel 30 Absatz 2 (Verordnung (EC) No 601/2004)

15. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Folgende Tätigkeiten sind verboten:
(a) für Fischereifahrzeuge, Beischiffe, Mutterschiffe und Frachtschiffe der Gemeinschaft abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Teilnahme an der Umladung oder Fangtätigkeit, die Unterstützung oder Versorgung von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind;

(b) für Schiffe, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind und freiwillig in Häfen einlaufen, die Anlandung oder Umladung in diesen Häfen;

(c) das Chartern von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind;

(d) die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Dissostichus spp. von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind.“

15. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Folgende Tätigkeiten sind verboten:
(a) für Fischereifahrzeuge, Beischiffe, ***Schiffe für die Treibstoffversorgung***, Mutterschiffe und Frachtschiffe der Gemeinschaft abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Teilnahme ***in irgendeiner Form*** an der Umladung oder Fangtätigkeit, die Unterstützung oder Versorgung von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind;
(b) das Chartern von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind;
(c) die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Dissostichus spp. von Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind.“

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 15 A (neu)
Artikel 31 (Verordnung (EC) No 601/2004)

15a. Artikel 31 erhält folgenden Wortlaut:

***„Artikel 31
Regelung zur Förderung der Einhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen der***

***CCAMLR durch die Staatsangehörige der
Vertragsstaaten***

***1. Unbeschadet des Vorrangs der
Zuständigkeit des Flaggenstaats ergreifen
die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der und
gemäß den geltenden Rechts- und
Verwaltungsvorschriften geeignete
Maßnahmen,***

***(i) um zu überprüfen, ob eine ihrer
Gerichtsbarkeit unterstehende natürliche
oder juristische Person in IUU-
Tätigkeiten entsprechend der***

***Beschreibung von Artikel 28 der
Richtlinie des Rates (EG) Nr. 601/2004
vom 22. März 2004 verwickelt ist;***

***(ii) sie in die Lage zu versetzen,
angemessene Maßnahmen als Reaktion
auf in Ziffer i genannten Tätigkeiten zu
ergreifen; und***

***(ii) sie in die Lage zu versetzen, bei der
Umsetzung der in Ziffer i genannten
Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Zu
diesem Zweck arbeiten die
entsprechenden Einrichtungen der
Mitgliedstaaten bei der Durchführung der
CCAMLR-***

***Bestandserhaltungsmaßnahmen
zusammen und bemühen sich um
Mitarbeit der ihrer Gerichtsbarkeit
unterstehenden Wirtschaft.***

***2. Zur Unterstützung der Umsetzung
dieser Erhaltungsmaßnahme unterbreiten
die Mitgliedstaaten dem CCAMLR-
Sekretariat und den Vertragsparteien und
den zum Zweck der Umsetzung der
Fangdokumentationsregelungen für
Dissostichus spp. mit der CCAMLR
zusammenarbeitenden***

***Nichtvertragsparteien rechtzeitig einen
Bericht über die gemäß Absatz 1
ergriffenen Aktionen und Maßnahmen
mit einer Kopie an die Kommission.***

BEGRÜNDUNG

Seit 1981 ist die EG Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (englische Abkürzung: CCAMLR), wodurch sie verpflichtet ist, die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die dieses Übereinkommen enthält, in Gemeinschaftsrecht umzusetzen. Die Maßnahmen, die die Kontrolle der Fischereitätigkeiten angehen, sind seit 2002 in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst, die verschiedene Male geändert wurde, um die in den Jahresversammlungen des Übereinkommens angenommenen Entscheidungen einzuarbeiten.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen in Gemeinschaftsrecht ist von grundlegender Bedeutung für den Kampf gegen die illegale, unregulierte und nicht gemeldete Fischerei, die im Falle von *Dissostichus spp.* – eine Fischart von hohem wirtschaftlichem Wert – eines der Hauptprobleme darstellt, mit denen die CCAMLR konfrontiert ist, die im Jahr 1999 die Schaffung eines Systems zur Dokumentierung der Fänge beschloss, das für alle Vertragsparteien ein verbindliches Rechtsinstrument ist. Es ging darum, die Überwachung des internationalen Handels mit dieser Art zu verbessern, den Ursprung der in die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien des Übereinkommens importierten oder aus ihnen exportierten Fänge zu ermitteln, festzustellen, ob die Fänge im Übereinkommensbereich unter Einhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen getätigt wurden, und Daten zu erheben, um die wissenschaftliche Bewertung der Populationen zu ermöglichen.

Darauf beruhen die verschiedenen von dieser regionalen Fischereiorganisation erlassenen Maßnahmen wie Festlegung von Fangbegrenzungen, Verpflichtung der Fischereifahrzeuge zur Verwendung eines Systems der Ortung per Satellit (SLB), Einführung von Kontrollen der Anlandung und Umladung der Fänge im Hafen und Bindung der Fangtätigkeit der Fahrzeuge an die Bedingung der Ausstellung einer entsprechenden Lizenz oder Genehmigung durch den Flaggenstaat. Die Anwendung dieser Maßnahmen, die im Laufe der Zeit verschärft wurden, hat zusammen mit der Durchführung strengerer Kontrollen im Übereinkommensbereich dazu geführt, dass ermutigende Ergebnisse erzielt wurden.

Mit diesem Bericht wird beabsichtigt, eine Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 in Übereinstimmung mit den in den jährlichen Versammlungen der CCAMLR in den Jahren 2004 und 2005 angenommenen Änderungen und mit der Gemeinschaftsregelung für Fang- und Aufwandsmeldungen durchzuführen. Obwohl einige der neuen Maßnahmen bereits vorläufig in die jährliche TAC- und Quotenverordnung für 2006 übernommen wurden, muss jetzt eine dauerhaftere Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die meisten dieser Regelungen zielen auf eine stärkere Überwachung der Schiffe, die im CCAMLR-Bereich Fischfang betreiben dürfen, und auf die Bekämpfung von illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fangtätigkeiten (IUU) im Regelungsbereich ab. Viele dieser Maßnahmen sind auf der Grundlage von Vorschlägen ausgearbeitet worden, die die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen Parteien des Übereinkommens unterbreitet hatte, was die herausragende Funktion belegt, die diese bei der Bekämpfung der IUU-Fangtätigkeiten, die eine schwere Bedrohung der anfälligen Meeresumwelt im Antarktisgebiet darstellt, entwickelt hat.

Hinzuweisen ist auch auf das dem Schutz der Umwelt dienende Verbot, bestimmte Arten von Abfällen über Bord zu werfen, sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Seevögelbeifängen. Außerdem wurde beschlossen, ein Markierungsprogramm durchzuführen, um den Zustand und die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Beständen an Schwarzem Seehecht besser erforschen zu können.

Die Schwerfälligkeit der Regelungsverfahren und die durch die Mehrsprachigkeit bedingten Umstände führen zu einer beträchtlichen Verzögerung der Umsetzung der in den regionalen Fischereiorganisationen getroffenen Entscheidungen in Gemeinschaftsrecht. Die Vereinfachung und Beschleunigung der Legislativverfahren ohne Beeinträchtigung der erforderlichen Garantien oder der Kontrolle der Gemeinschaftsverwaltung durch das Europäische Parlament ist von vorrangiger Bedeutung für ein gutes Funktionieren der Organe der Union. Aus diesem Grund beschränkt sich die Berichterstatterin in ihrem Bericht nicht auf den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, wie dies im Vorschlag der Kommission der Fall ist, der sich lediglich mit den in den genannten Jahren 2004 und 2005 angenommenen Beschlüssen befasst.

Wie dies auch kürzlich beim Vorschlag zur Änderung der Bestandserhaltungsmaßnahmen und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der NAFO der Fall war, berücksichtigen die Änderungen der Berichterstatterin außerdem Änderungen ein, die von der CCAMLR im November 2006 angenommen wurden und die sehr wichtig sind mit Blick auf die Bekämpfung der IUU-Fangtätigkeiten, die aber in dem von der Kommission dem EP vorgelegten Vorschlag nicht enthalten sind, da dadurch die Möglichkeit gegeben wäre, die Gemeinschaftshäfen nicht nur für illegal im Übereinkommensbereich gefangenen Fisch sondern auch für die illegalen Fischereifahrzeuge zu verschließen, die nicht einmal Hafendienste in Anspruch nehmen können. Durch ihre Einbeziehung in diesen Bericht wird es ermöglicht, ihre Anwendung so rasch wie möglich im gesamten Gemeinschaftsbereich einzuführen.